



Satzung des Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.“ Er hat seinen Sitz in D-34355 Staufenberg, Ortsteil Landwehrhagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer VR 160203 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden, um Schülerinnen und Schüler der Hermann-Gmeiner-Schule Landwehrhagen, nachfolgend Schule genannt, finanziell zu unterstützen. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Ziele des Vereins sind:

1. Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule mit finanziellen Mitteln, die nicht durch den Schulträger gewährleistet werden können.
2. Der Verein unterstützt die schulspezifischen Maßnahmen und Projekte der Schule im Sinne pädagogischer Schwerpunkte und in der Unterrichtsarbeit.
3. Förderung von Gemeinschaftsaktivitäten wie Klassen- und Tagesfahrten außerhalb des regulären Schulunterrichts.
4. Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Aufwen-



Satzung des Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



dungen von Bürobedarf und Fahrtkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie Liquidation der juristischen Person.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Mitgliederdaten auf. Welche Mitgliedsdaten erhoben werden sowie die Datenverarbeitungsabläufe sind in der Datenschutzverordnung des Vereins beschrieben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge, die in der Geschäftsordnung (§ 3) festgelegt ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



Satzung des Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins und besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - mindestens zwei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung seiner Satzungsbestimmungen und seiner Geschäftsordnung.
3. Entsprechend den Anforderungen der gesetzlichen Datenschutzregelung beschließt der Vorstand die Datenschutzordnung des Vereins gem. der Geschäftsordnung § 2.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Wesentlichen über
 - die Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufstellung der Rechnungsprüfer gem. Geschäftsordnung § 7
 - Satzungsänderungen gem. § 9
 - Festlegung der Geschäftsordnung
 - Auflösung des Vereins gem. § 11
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - Entlastung des Vorstands
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Vereins aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

ENTWURF

Satzung des Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



2. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen. Es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der diese für Zwecke der Grundschule verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom [xx.xx.xxxx] festgesetzt.

Staufenberg, xx.xx.xxxx

Gezeichnet:

(handschriftlich **mindestens 7 Unterschriften**)